

**Vereinbarung gemäß §132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)**

(,Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen')

zwischen

der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Frau Andrea Epkes

- zugleich handelnd für
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic

der Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER GEK**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016

Präambel

Gemeinsames Anliegen der Vertragspartner ist es, den Impfschutz der Bevölkerung gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu sichern und die Durchimmunisierungsraten sinnvoll zu erhöhen. Dies erfolgt unter Beachtung eines verantwortungsbewussten, ressourcenschonenden Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Impfstoffen, zur Vermeidung finanzieller Nachteile zu Lasten der Solidargemeinschaft.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten gemäß § 6 durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte für Anspruchsberechtigte der vertragsschließenden Krankenkassen.
- (2) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Schutzimpfungen aus Anlass eines Auslandsaufenthaltes sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung der Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Bei berufs- und ausbildungsbedingtem Infektionsrisiko gegen eine im Anhang in der Biostoffvereinbarung genannte Erkrankung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für die notwendige Schutzimpfung zu tragen, - sowohl für die ärztliche Leistung als auch für den Impfstoff.
- (5) Aktive Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind ebenso wie die entsprechenden passiven Immunisierungen - soweit es die Applikation im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesem Falle ist die Leistungserbringung im Rahmen der Abrechnung gemäß dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geltend zu machen. In Abweichung von § 5 ist Tollwut-Impfstoff (im Verletzungsfall) ausschließlich unter Namensnennung des Versicherten zu verordnen.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- (1) Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung können Versicherte der im Folgenden genannten Krankenkassen im Freistaat Sachsen in Anspruch nehmen:
der AOK PLUS,
der SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
der Betriebskrankenkassen,
der Innungskrankenkassen,
der Knappschaft,
der Ersatzkassen.
- (2) Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises zu belegen.

§ 3

Durchführung der Schutzimpfungen

- (1) Die Schutzimpfungen sind auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der "Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)" durchzuführen. Die Durchführung der Schutzimpfungen nach der SI-RL orientiert sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut. Darüber hinausgehend empfohlene Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) stellen Satzungsleistungen der jeweiligen Krankenkasse dar und sind gesondert zu vereinbaren.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen und unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung von Indikation und Kontraindikationen durchzuführen.
- (4) Der impfende Arzt soll auf die strikte Einhaltung des Impfschemas hinwirken. Wenn die erste der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Impfdosis vor Ablauf der dafür vorgesehenen Altersbegrenzung gemäß Impfschema verabreicht wurde, können die weiteren erforderlichen Impfdosen noch innerhalb der nächsten zwei Folgequartale nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung bei der Verabreichung der weiteren Impfdosen bereits außer Kraft ist.

§ 4

Dokumentation der Schutzimpfungen

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfbuch bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
 - Datum der Impfung,
 - Indikation,
 - Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes
sowie Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Die Vertragspartner empfehlen den Vertragsärzten, nach Zustimmung des Geimpften oder seines Sorgeberechtigten, die erfolgte Impfung dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zwecke der Feststellung des Durchimmunisierungsgrades und der Führung einer Impfkartei mitzuteilen (vgl. auch Empfehlungen der SIKO zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen - E 9).
- (4) Die Vertragspartner empfehlen den Vertragsärzten, im Interesse des Geimpften (optimale Diagnostik, Behandlung und Sicherung von berechtigten Ansprüchen) und seiner eigenen Person (Beweis der fachgerechten Indikation und Durchführung der Impfung und Abwehr ungerechtfertigter Schuldzuweisungen oder materieller Anforderungen) atypische Impfverläufe sofort dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (vgl. auch Empfehlungen der SIKO beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen - E 10).

§ 5 Verordnung der Impfstoffe

- (1) Impfstoffe, die im Rahmen dieser Vereinbarung nach den §§ 1 und 6 verordnungsfähig sind, werden im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu Lasten der AOK PLUS auf einem gesonderten Verordnungsblatt (Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei sind die Markierungsfelder „8“ (Impfstoffe) und „9“ (Sprechstundenbedarf) durch Kreuz oder Eintragung der Ziffern „8“ und „9“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist außerdem die Verordnung von Immunglobulinen.
- (2) Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.
- (3) Der Vertragsarzt wählt die Impfstoffe unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der medizinischen Notwendigkeit aus. Sofern die Krankenkassen mit einzelnen pharmazeutischen Unternehmen Rabattverträge nach § 132e Abs. 2 SGB V schließen, sind grundsätzlich die rabattbegünstigten Impfstoffe zu verordnen, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Information über die rabattbegünstigten Impfstoffe durch die betreffenden Krankenkassen erfolgt. Dazu veröffentlicht die KV Sachsen die von den Krankenkassen zu den rabattbegünstigten Impfstoffen elektronisch gelieferten Informationen (PDF-Format). Im Übrigen sollen günstige Bezugsquellen genutzt werden. Beim Bezug der Impfstoffe ist - soweit möglich und sinnvoll - wirtschaftlichen Großpackungen und Kombinationsimpfstoffen der Vorrang zu geben.
- (4) Der Vertragsarzt stellt sicher, dass die Bestellmenge, soweit vorhersehbar, mit den tatsächlich notwendigen Erfordernissen in der Praxis übereinstimmt und trägt damit für eine wirtschaftliche Bevorratung die Verantwortung.
- (5) Die Vertragspartner empfehlen eine gesonderte Dokumentation in Bezug auf die Bestellung und Verwendung von Impfstoffen mit Hilfe einer dafür geeigneten Softwareanwendung im Sinne einer praxisinternen Qualitätssicherungsmaßnahme.
- (6) Impfstoffe sind grundsätzlich nur in der Betriebsstätte zu verbrauchen, für die sie bestellt wurden.

§ 6 Impfleistungen

Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung definierten Schutzimpfungen gemäß der SI-RL in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Abrechnung und Vergütung der Impfleistungen

- (1) Für die Abrechnung der nach § 6 dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in der **Anlage 1** aufgeführten bundeseinheitlichen Dokumentationsnummern bzw. Abrechnungsnummern und Vergütungsbeträge (pauschalisierte Vergütung). Die Vergütungsbeträge werden beginnend mit dem Jahr 2017 jährlich um die prozentuale Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V gemäß dem Beschluss des (Erweiterten) Bewertungsausschusses angepasst. Diese Regelung trägt der besonderen Stellung der Impfleistungen Rechnung und stellt kein Präjudiz für andere Vergütungsvereinbarungen aus dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung dar.

- (2) Die Leistungen nach § 6 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
- die Information über den Nutzen der Impfung,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischungsimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 4,
 - Meldung an die datenführende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (3) Die finanziellen Mittel (Honorarvolumina), die für die erbrachten Impfleistungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden von den Krankenkassen zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (nichtbudgetiert) zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen weist die Impfleistungen im Formblatt 3 (Kontenart 993, Kapitel 89) bis zur Ebene 6 (getrennt nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern) aus.
- (5) Die KV Sachsen übermittelt der AOK PLUS als dem in Vorleistung tretenden Kostenträger für die nach dieser Vereinbarung über den Sprechstundenbedarf bezogenen Impfstoffe zur Plausibilisierung der Impfstoffkostenumlage quartalsweise im Rahmen der üblichen Rechnungslegung elektronisch eine Häufigkeitsstatistik mit der Anzahl der vergüteten Impfungen je Betriebsstätte, Kostenträger und Abrechnungsnummer(n) gemäß Datenliefervereinbarung.
- (6) Die AOK PLUS übermittelt der KV Sachsen für Arztberatungen (Impfcontrolling) innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende elektronisch eine Häufigkeitsstatistik mit der Anzahl der von den Apotheken abgerechneten Impfstoffdosen je Betriebsstättennummer und Pharmazentralnummer (PZN).

§ 8

Vertragsverstöße/Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Nicht im Rahmen dieser Vereinbarung geregelte Impfleistungen einschließlich der Impfstoffe werden von den Krankenkassen als sachlich/rechnerische Richtigstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen geltend gemacht und von der KV Sachsen festgestellt.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, ab dem Verordnungszeitraum ab 1. Juli 2016 nach gemeinsamer Auswahl der zu prüfenden Leistungserbringer bei der Prüfungsstelle Ärzte und Krankenkassen Sachsen Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Einzelfall wegen unwirtschaftlicher Auswahl des Impfstoffes und/oder wegen eines über einen Zeitraum von mindestens vier Quartalen im Saldo bestehenden groben Missverhältnisses zwischen der Anzahl verordneter Impfstoffdosen und der Anzahl abgerechneter Impfleistungen zu beantragen. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Prüfverfahren einschließlich der hierfür erforderlichen Datenlieferungen regeln die Vertragspartner bis zum 31. Mai 2016 in der Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dabei in den diesbezüglichen Regelungen den Grundsatz „Beratung vor Regress“ zu verankern.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2018.
- (2) Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung der Vereinbarung gemäß § 132e SGB V zu verständigen.
- (3) Änderungen der SI-RL werden automatisch wirksam, wenn bereits ein Honorar für die von der Änderung betroffene Impfung zwischen den Vertragspartnern festgelegt wurde. Ansonsten gilt Absatz 2.

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS

zugleich handelnd für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

BKK Landesverband Mitte

Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

IKK classic

Knappschaft

Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e.V. vdek

Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen